

gen Folge geleistet hat, und falls nicht, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dies sicherzustellen;

9. beschließt mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3660. Sitzung mit 13 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China und Russische Föderation) verabschiedet

#### Beschluß

Auf seiner 3690. Sitzung am 16. August 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Sudans einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Schreiben des Ständigen Vertreters Äthiopiens bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. Januar 1996 betreffend die Auslieferung der

diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben wird Aspekte der Modalitäten ihrer Durchführung festlegen wird, oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet, sofern er nicht vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage eines Berichts beschließt, daß Sudan eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten, oder daß die in Ziffer 1 enthaltene Forderung befolgt hat;

wenn es im Eigentum der Regierung oder öffentlicher Behörden Sudans steht oder von ihnen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Regierung oder öffentliche Behörden Sudans eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten;

4. beschließt außerdem, daß er neunzig Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution das Datum des Inkrafttretens der in Ziffer 3 festgelegten Bestimmungen und alle

5. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. November 1996 einen Bericht über die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 1 durch Sudan vorzulegen;
6. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu